

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München

Vom 17. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München vom 14. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1124), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 18 der Satzung zur Änderung des akademischen Grades in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 29. August 2002 (KWMBI II 2004 S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:
„b) einen an einer Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder“
 - b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. einen Beleg, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre in dem Bereich Bodenordnung und Land Management berufstätig war; bei einem an einer Fachhochschule erworbenen Bachelorabschluss ist eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen.“
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Zulassung zur Master's Thesis sind Voraussetzung:
 1. der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen nach § 7,
 2. der Nachweis eines Praktikums von mindestens vier Wochen,
 3. der Nachweis einer selbständigen Forschungstätigkeit von mindestens zehn Wochen.“
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Neben den in § 9 genannten Prüfungsleistungen ist die Teilnahme an folgenden in das Studium integrierten Praktika nachzuweisen:
 1. ein Praktikum (vier Wochen) am Ende des ersten Semesters,
 2. ein selbständiges Forschungsprojekt (zehn Wochen) am Ende des zweiten und zu Beginn des dritten Semesters.“
4. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Auslandspraktikum“ durch das Wort „Forschungsprojekt“ ersetzt.
5. Die Anlage wird durch die beigelegte Anlage ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München immatrikulieren.

Prüfungsfächer und Studienleistungen

I. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungsart¹
Global Framework for Land Management and Land Tenure	2	2	S oder M
Study Skills: Rhetoric, Presentation, Moderation, Essay and Report Writing	2	2	P
Rural and Urban Development	4	4	P
Land Rights and Land Law	6	6	P und S oder M
Land Economics	4	4	S oder M
Land Administration	6	6	S oder M
Land Management	6	6	P und S oder M
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt		30	

II. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungsart²
Internship	(vier Wochen)	2	Praktikums- bericht
Photogrammetry and Remote Sensing	2	2	Pro oder P
Visualisation of Geodata, (Internet-) Cartography, GIS and GPS	4	4	S oder M oder Pro oder P
Environmental Risk Management	4	4	P, S oder M
Conflict Management	2	2	P, S oder M
Land Conflicts and Possibilities for Reconciliation	2	2	S oder M
Land Policy	2	4*	P
Project Planning and Impact Monitoring	2	2	P
Research Skills and Preparation for Field Work	2	6*	Research Proposal
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt		28	

* Die hohe Anzahl der Credits erklärt sich durch den hohen zeitlichen Arbeitsaufwand, der zusätzlich zu der Vorlesungs-/Seminarzeit für die Ausarbeitung des „research proposal“ notwendig ist.

¹ Wenn nicht gemäß §7 Abs. 3 von der jeweiligen Lehrperson anders zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

III. Semester

Fachbezeichnung	SWS	Credits	Prüfungs-art ²
Research Projekt (zehn Wochen)	4	4	Thesis Outline
Master's Thesis (drei Monate)		28	Thesis
Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt		32	

Erläuterung der Abkürzungen

P = Präsentation/Paper (Referat)
Pro = Projektarbeit
M = Mündliche Prüfung
S = Schriftliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 12. Juli 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 17. August 2006.

München, den 17. August 2006
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2006.